



Amtsblatt

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

15. Jahrgang

27.04.2017

Nr. 6

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung

**Haushaltssatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für das Haushaltsjahr
2017**

Seiten 2 - 4

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss des Hilfsbetriebes Liegenschaften zum 31.12.2015

Seiten 5 - 6

Wahlbekanntmachung

der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Seiten 7 - 9

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV.NRW. S. 208), hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz mit Beschluss vom 8. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	31.622.709 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	31.341.279 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	30.569.499 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	28.581.599 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.376.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.780.550 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.400.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	329.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

	4.400.000 EUR
--	---------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

	5.060.000 EUR
--	---------------

festgesetzt.

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf (i. d. R. einmal im Monat) Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt. Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.Herzebrock-Clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
0 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
5.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 205 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 380 v.H. |

2. Gewerbesteuer

397 v.H.

§ 7

Erheblichkeit im Sinne des § 83 Abs. 2 GO liegt vor, wenn über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen den Betrag von 50.000 € übersteigen, soweit sie nicht auf gesetzlicher Grundlage beruhen.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 01.03.2017 angezeigt worden. Dieser hat mit Schreiben vom 15.03.2017 keine kommunalaufsichtsrechtlichen Bedenken geltend gemacht.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, Zimmer 207, während der Dienststunden (montags bis donnerstags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, den 21.04.2017

Der Bürgermeister
Marco Diethelm

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss des Hilfsbetriebes Liegenschaften zum 31.12.2015

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 06.07.2016 zu dem Jahresabschluss inklusive Lagebericht zum 31.12.2015 des Hilfsbetriebes Liegenschaften folgenden Beschluss gefasst:

1. Feststellung

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz beschließt, dass der Jahresabschluss und Lagebericht des Hilfsbetriebes Liegenschaften der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt werden, und zwar auf Aktiv- und Passivseite mit 3.146.492,67€ und mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 358.463,68 €.

2. Ergebnisverwendung

Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Hilfsbetriebes Liegenschaften zum 31.12.2015 liegen gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Rathaus, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, Zimmer 207, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen zum Jahresabschluss des Hilfsbetriebes Liegenschaften zum 31.12.2015

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Hilfsbetrieb Liegenschaften der Gemeinde Herzebrock-Clarholz. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Niederlassung Bad Oeynhausen, bedient. Diese hat mit Datum vom 19.05.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Hilfsbetriebes Liegenschaften der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf (i. d. R. einmal im Monat) Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt. Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.Herzebrock-Clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Hilfsbetriebes Liegenschaften der Gemeinde Herzebrock-Clarholz. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Niederlassung Bad Oeynhausen, ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 01.02.2017
GPA NRW
Im Auftrag
Matthias Middel

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung des Landes NRW vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch VO vom 13.08.2012 (GV. NRW. S 296) wird der Jahresabschluss des Hilfsbetriebes Liegenschaften zum 31.12.2015 sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herzebrock-Clarholz, den 21. April 2017

Marco Diethelm
Betriebsleiter

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

1.

Am Sonntag, dem 14. Mai 2017, findet die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, die zum Wahlkreis 95 – Gütersloh II – gehört, ist in 8 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt, und zwar in Stimmbezirke 1 bis 3 im Ortsteil Clarholz (Wahllokal Wilbrandschule, Schulstraße 18) und Stimmbezirke 4 bis 8 im Ortsteil Herzebrock (Wahllokal von-Zumbusch-Schule, Jahnstraße 2).

Die Wahlräume der Gemeinde Herzebrock-Clarholz sind alle barrierefrei erreichbar.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.04.2017 bis 23.04.2017 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus, Am Rathaus 1, Zimmer 3, eingesehen werden.

Der Stimmbezirk 3 - Wilbrandschule Clarholz - ist in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen. In diesem Wahllokal werden für die Wahl des Landtages für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe vermerkt sind. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen. Das Verfahren ist in § 45 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz – LWahlG) sowie in § 64 der Landeswahlordnung (LWahlO) geregelt.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wähler soll seine Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

4.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab,

- dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll
- und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimme nicht erkennbar ist.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

7.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- a) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- b) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn

- er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
- er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12.05.2017, 18:00 Uhr, bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr, gestellt werden.

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf (i. d. R. einmal im Monat) Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt. Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.Herzebrock-Clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel (Wahlkreis 95 – Gütersloh II),
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, angegeben ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

9.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich die Unterlagen von der Gemeinde Herzebrock-Clarholz beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister zuleiten, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt der Gemeinde Herzebrock-Clarholz abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz werden zwei Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14:00 Uhr im Rathaus, Sitzungszimmer, Raum 20 und 303, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, zusammen.

10.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Herzebrock-Clarholz, den 26.04.2017

Gemeinde Herzebrock-Clarholz
Der Bürgermeister

gez.
Diethelm